

Reglement Vorsorgeuntersuchungen

1. Ziele und allgemeine Bestimmungen

Gemeinsam sorgen der Kanton und die Gemeinden dafür, dass die Schülerinnen und Schüler der Volksschule dazu angeleitet werden, ihre Gesundheit zu fördern und Erkrankungen zu verhindern. Der Kanton fördert Massnahmen zur Suchtprävention.

Die obligatorischen schulärztlichen Dienstleistungen der Gemeinden sind in der Volksschulverordnung (§§ 16 – 18 VSV) festgehalten. Damit soll für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule eine einheitliche Gesundheitsvorsorge, Prävention und Gesundheitsförderung sichergestellt werden. Diese Leistungen können von Schul- oder Privatärztinnen resp. -ärzten erbracht werden und sind von den Gemeinden korrekt zu entschädigen.

2. Gesetzliche Grundlage

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die schulärztlichen Untersuchungen sind:

- §§ 16 – 18 Volksschulverordnung (VSV)
- §§ 49 – 50 Gesundheitsgesetz (GesG)

Zusätzlich stellt der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich einen Leitfaden „Schulärztlicher Dienst (allgemeine Informationen für Schulbehörden, Schulleitungen und Schulärztinnen/Schulärzte)“ zur Verfügung.

3. Zuständigkeiten

Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Tagesschule Maschwanden. Die Tagesschule Maschwanden bezeichnet keine Schulärztin, resp. keinen Schularzt und verordnet die Vorsorgeuntersuchungen über die Privatärztin oder den Privatarzt.

Die Tagesschule Maschwanden ist dafür verantwortlich, dass die obligatorische Gesundheitsvorsorge und die Prüfung des Impfstatus auf Kindergarten- und Primarstufe stattfindet. Die Organisation der Gesundheitsvorsorge liegt in der Verantwortung der Schulpflege. Sie delegiert diese Aufgaben an die Schulverwaltung.

Die Privatärztin oder der Privatarzt ist verpflichtet, der Tagesschule Maschwanden die Durchführung der Untersuchung mittels Bestätigungsschreiben mitzuteilen, dies sowohl auf der Kindergartenstufe, sowie auf der Primarstufe.

Die Eltern sind verpflichtet die Untersuchungen durchführen zu lassen und den entsprechenden Nachweis zuhanden der Schulverwaltung zu erbringen.

4. Untersuchungen

Im Kindergartenalter beinhaltet die Gesundheitsvorsorge auch eine Beurteilung des Entwicklungsstandes des Kindes. Es gelten dafür die Richtlinien zur Vorsorgeuntersuchung des 4. bis 6. Lebensalters der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie. Sie sollte spätestens bis zum vollendeten fünften Lebensjahr erfolgen. Die dadurch entstandenen Kosten können über die Krankenkasse abgerechnet werden.

Bei den schulärztlichen Untersuchungen in der 5. Primarklasse werden Grösse und Gewicht erfasst, sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. Die Untersuchung kann durch eine Gesundheitsberatungsgespräch ergänzt werden. Dieses ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Kosten übernimmt die Tagesschule Maschwanden.

5. Allgemeine finanzielle Bestimmungen

Kindergartenstufe

Für die Vorsorgeuntersuchung auf der Kindergartenstufe sind die Krankenversicherer verpflichtet, die Kosten bis zum 5. Altersjahr zu übernehmen.

Primarstufe

Die Tagesschule Maschwanden übernimmt die Kosten der schulärztlichen Untersuchung und gibt dafür den Eltern einen Arztgutschein ab.

Gemäss Epidemiengesetzgebung und Volksschulverordnung sind die Impfungen im Schulalter kostenlos (§18 Abs. 3 VSV). Die Impfstoffe und die Entschädigung der Applikation werden über den Kanton mit den Krankenversicherern abgerechnet, weshalb ein Selbstbehalt für Eltern entfällt.

6. Berufsgeheimnis/ärztliche Schweigepflicht

Die Privatärztin oder der Privatarzt darf Untersuchungsergebnisse und Beobachtungen aus den schulärztlichen Untersuchungen nur den Eltern bzw. den betreffenden Schülerinnen und Schülern mitteilen. Die Eltern sind verpflichtet, die Klassenlehrperson über die Ergebnisse zu informieren, die für den Unterricht bedeutsam sind, wie zum Beispiel Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens, Entwicklungsschwierigkeiten, die eine ungestörte schulische Entwicklung erschweren, schwere und allgemein beeinträchtigende Allergien und chronische Krankheiten.

Die Eltern können die Orientierung der Lehrperson oder der Schulbehörde durch die Entbindung der Privatärztin oder des Privatarztes vom Berufsgeheimnis delegieren. Die Entbindung erfolgt schriftlich durch die Eltern.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Schulpflege der Tagesschule Maschwanden per 1. August 2021 in Kraft.